

28. 1. In welchem Umfange sind Vorbehaltssurteile des Urkundenprozesses für die Entscheidung über das streitige Rechtsverhältnis im Nachverfahren bindend?

2. Erstreckt sich diese Bindung auch auf solche Streitpunkte, die in dem Vorbehaltssurteil nicht behandelt worden sind?

3. Können auch die verfahrensmäßigen Voraussetzungen der Klageerhebung, insbesondere die Zulässigkeit des Rechtsweges, im Nachverfahren nicht mehr in Frage gestellt werden, wenn sie im Vorbehaltssurteil ausdrücklich oder stillschweigend als erfüllt behandelt worden sind?

3B.D. §§ 599, 600.

III. Zivilsenat. Ur. v. 13. Januar 1939 i. S. B. (Kl.) w. Stadtgemeinde G. (Bekl.). III 89/38.

I. Landgericht Zwickau.

II. Oberlandesgericht Dresden.

Der Kläger, Bürgermeister der beklagten Stadtgemeinde, mußte im Jahre 1924 auf Verlangen der Stadtverordneten gemäß § 186 Abs. 2 der Sächsischen Gemeindeordnung vom 1. August 1923 (Sächs. GB. S. 373) sein Amt niederlegen, mit der Wirkung (Abs. 3 der genannten Bestimmung), daß er bis zum Ende seines Wahlzeitraums, mithin bis zum 31. Dezember 1929, sein volles Dienst-einkommen, seitdem ein Ruhegehalt in Höhe von 73% davon bezog. Seit dem Sommer 1932 ist er bei dem Bezirksverband der Amtshauptmannschaft R. als Bezirksdirektor mit Beamteneigenschaft angestellt. Aus diesem Anlaß verhandelten der Kläger und der damalige Bürgermeister der Beklagten über die Neugestaltung der Versorgungsbezüge, die der Kläger von der Beklagten zu erhalten hatte. Durch Vertrag vom 31. Juli 1932 verpflichtete sich die beklagte Stadtgemeinde, dem Kläger, solange er zu ihrer Entlastung eine Stellung bekleide, eine feste Entschädigung für „Werbungs-kosten“ in Höhe von 150 RM monatlich zu zahlen. Diese Zahlungen hat die Beklagte bis Ende Februar 1935 geleistet, seitdem aber eingestellt.

Mit der im Urkundenprozeß erhobenen Klage machte der Kläger einen Teilbetrag der rückständigen Leistungen geltend. Er begehrte die Verurteilung der Beklagten zur Zahlung von 800 RM. nebst Zinsen. Diese wandte ein, das Abkommen vom 31. Juli 1932 sowie die Geltendmachung der darin für den Kläger festgesetzten Leistungen verstießen gegen die guten Sitten und gegen die Grundsätze der nationalsozialistischen Weltanschauung.

Durch Urteil vom 20. Oktober 1936 wurde die Beklagte unter Vorbehalt der Ausführung ihrer Rechte nach dem Klageantrage verurteilt. Das Landgericht wies darauf hin, daß der Klageanspruch aus der unbestrittenen Urkunde vom 31. Juli 1932 hervorgehe; was die Streitteile über deren Gültigkeit oder Nichtigkeit vorbrächten, könne im Urkundenprozeß nicht geprüft werden. Das Urteil des Landgerichts vom 8. Dezember 1936 hielt dieses Urteil unter Wegfall des Vorbehalts aufrecht. Gegen das Urteil vom 8. Dezember 1936 legte die Beklagte Berufung ein. Sie machte mit dieser noch geltend, daß auch die Bestimmungen des Beamtenrechts-Änderungsgesetzes (BRÄndG.) vom 30. Juni 1933 (RGBl. I S. 433) und der auf Grund der Ermächtigung des § 80 Abs. 2 dieses Gesetzes ergangenen sächsischen Verordnung vom 30. August 1933 (Sächs. VermBl. S. 583) dem

Anspruch des Klägers entgegenständen. Durch das Urteil des Berufungsgerichts wurde das Vorbehaltsurteil vom 20. Oktober 1936 unter Wegfall des Vorbehalts nur insoweit aufrechterhalten, als die Beklagte verurteilt worden sei, an den Kläger je 0,29 RM. am 1. März, 1. April, 1. Mai, 1. Juni und 1. Juli 1935 nebst Zinsen davon zu zahlen; im übrigen wurde es aufgehoben und die Klage abgewiesen. Die Revision des Klägers führte zur Wiederherstellung der landgerichtlichen Entscheidung.

Aus den Gründen:

... Bei der Beurteilung der Streitlage in verfahrensmäßiger Hinsicht hat das Berufungsgericht, wie die Revision mit Recht hervorhebt, einen allgemeinen rechtlichen Gesichtspunkt außer Betracht gelassen und ist so dazu gelangt, auf eine Reihe von Streitpunkten gegenständlich einzugehen, ohne daß dies noch verfahrensrechtlich zulässig gewesen wäre. Es hat die Wirkung des Vorbehaltsurteils vom 20. Oktober 1936 nicht berücksichtigt. Wie sich aus den Bestimmungen der §§ 599, 600 ZPO. ergibt, sind Vorbehaltsurteile des Urkundenprozesses, solange sie nicht auf ein von dem unterlegenen Teil eingelegtes Rechtsmittel (§ 599 Abs. 3 ZPO.) aufgehoben worden sind, für die weitere Beurteilung des streitigen Rechtsverhältnisses insoweit bindend, als die in ihnen getroffene Entscheidung nicht gerade auf der eigentümlichen Beschränkung des Urkundenprozesses beruht. Unter diesem Gesichtspunkt ist die Tragweite des Urteils vom 20. Oktober 1936 zu prüfen. Unerheblich ist dabei zwar, daß jenes Urteil, jedenfalls nach Maßgabe der Bestimmung im zweiten Halbsatz des § 516 ZPO., mit Rechtsmitteln nicht mehr angefochten werden kann; denn der Eintritt dieses Zustandes rief eine materielle Rechtskraft im Sinne des § 322 ZPO. nicht hervor, da Vorbehaltsurteile als bloße Zwischenentscheidungen einer solchen nicht fähig sind (RGZ. Bd. 47 S. 186 [190]). Wohl aber können diejenigen Teile des Streitverhältnisses, die in dem Vorbehaltsurteil, damit es überhaupt erlassen werden konnte, endgültig beschieden werden mußten, selbst wenn sie in diesem nicht ausdrücklich behandelt worden sind, im Nachverfahren nicht weiter in Frage gestellt werden; ein Streitteil, der das nicht hinnehmen will, ist darauf angewiesen, das Vorbehaltsurteil durch den Gebrauch der Rechtsmittel zu beseitigen (RGZ. Bd. 62 S. 93 [95]).

Das trifft zunächst auf die Prüfung der Frage zu, ob für den Anspruch der Rechtsweg zulässig ist. Ohne sie zu bejahen, konnte der Richter, der das Urteil vom 20. Oktober 1936 erlassen hat, überhaupt nicht zu jener Entscheidung gelangen. Die Zulässigkeit des Rechtsweges für die Geltendmachung des erhobenen Anspruchs steht daher infolge der Bindung des Nachverfahrens an das Vorbehaltsurteil vom 20. Oktober 1936 fest. Daß auch insoweit eine Bindung an das Vorbehaltsurteil eingetreten und nicht etwa die Zulässigkeit des Rechtsweges, die freilich an sich in jeder Lage eines Rechtsstreits von Amts wegen geprüft werden muß, aus diesem Grunde von solcher Wirkung auszunehmen ist, kann nicht bezweifelt werden. In dieser Hinsicht hat daselbe zu gelten wie für die Wirkung von rechtskräftigen Urteilen, welche die Zulässigkeit des Rechtsweges bejahen oder verneinen. Entscheidungen dieses Inhalts kommt eine den späteren Richter für diese Prozeßvoraussetzung bindende Rechtskraftwirkung zu (RG-Urteile v. 20. Juni 1910 V 414/09 — WarnRspr. 1910 Nr. 354 — und v. 25. September 1912 III 192/12 — WarnRspr. 1912 Nr. 454). Das ergibt sich einmal daraus, daß die Regeln über die Rechtskraft nicht auf sachentscheidende Urteile zu beschränken, sondern auch auf bloße Prozeßurteile mit Wirkung auf den in ihnen behandelten verfahrensmäßigen Punkt zu erstrecken sind. Sodann würde sich die gegenteilige Annahme mit den Auffassungen in Widerspruch setzen, die über die Tragweite richterlicher Urteile überhaupt geboten sind. Aus entsprechenden Gründen hatte die Zulässigkeit des Rechtsweges für die Richter des Nachverfahrens auf Grund des Urteils vom 20. Oktober 1936 festzustellen.

Die Bindung der Entscheidung an das Vorbehaltsurteil hatte sich ferner in der Behandlung derjenigen gegenständlichen Anspruchsvoraussetzungen auszuwirken, ohne deren Beurteilung zu Gunsten des Klägers das Vorbehaltsurteil nicht hätte ergehen dürfen. Das Berufungsgericht hat mit eigener Begründung eingehend dargelegt, daß das Abkommen vom 31. Juli 1932 in seinem äußerlichen Zustandekommen — der Form der Willenserklärung, der Mitwirkung der zu ihrer Abgabe, Nachprüfung und Bestätigung berufenen Verwaltungsstellen — den Anforderungen an Erklärungen genüge, durch die einer sächsischen Stadtgemeinde geldliche Verpflichtungen des in Rede stehenden Inhalts auferlegt werden. Wie die Revision mit Recht hervorhebt, hat das Berufungsgericht aber auch bei dieser

Zurückführung der Vorgänge auf die von ihm bezeichneten Rechtsvorschriften, die übrigens ausschließlich dem sächsischen Landesrecht angehören, übersehen, daß es sich insoweit um rechtliche Zusammenhänge handelt, deren Prüfung ebenfalls abgeschlossen sein mußte, damit das Vorbehaltsurteil erlassen werden konnte, und über die daher durch dieses in einer für den weiteren Verlauf des Rechtsstreits bindenden Weise entschieden worden war. Die Erfüllung dieser Erfordernisse konnte daher in dem Berufungsverfahren nicht mehr in Zweifel gezogen werden.

Daselbe gilt für die Frage, ob das Abkommen vom 31. Juli 1932 gegen zwingende gesetzliche Vorschriften verstieß. Das hatte der Richter zu untersuchen, bevor er das Vorbehaltsurteil erließ. Er hatte sich dieser Prüfung zu unterziehen, auch wenn er nicht von der Beklagten auf sie hingewiesen wurde, da es sich dabei um einen die Entstehung des Anspruchs selbst betreffenden, von Amts wegen zu berücksichtigenden Punkt handelte. Dadurch, daß er das Vorbehaltsurteil erließ, entschied er diese Frage im Sinne des Klägers. Auch diese Beurteilung konnte von der Beklagten also nur durch Einlegung eines Rechtsmittels gegen das Urteil vom 20. Oktober 1936 beseitigt werden. Das Berufungsgericht war dementsprechend zu einer neuen sachlichen Bescheidung in diesem Punkte nicht in der Lage.

Vor allem hatte schließlich der verfahrensmäßige Grund der Bindung an das Urteil vom 20. Oktober 1936 das Berufungsgericht bei der Behandlung des Gesichtspunktes zu leiten, unter dem es dazu gelangt ist, das Urteil des Landgerichts mit einer nur geringen Einschränkung im Sinne der Abweisung der Klage zu ändern. Es begründet das damit, daß der Inhalt des Anspruchs des Klägers durch die Einwirkung des Beamtenrechts-Änderungsgesetzes vom 30. Juni 1933 und der hierzu erlassenen landesrechtlichen Bestimmungen eine Änderung erfahren habe. Die Revision hat sich in diesem Zusammenhange zunächst dagegen gewendet, daß das Berufungsgericht Vorschriften des Kapitels VIII (§§ 40 ffg. BRÄndG.) für anwendbar erachtet habe. Indessen hat das angefochtene Urteil diese Bestimmungen nur erwähnt, ohne irgendwelche Folgerungen aus ihnen herzuleiten. Als die Vorschriften, die zu dem Ergebnis führten, daß der Anspruch des Klägers zum überwiegenden Teil nicht gerechtfertigt sei, bezeichnet das Berufungsgericht vielmehr § 64 Nr. 5, §§ 79, 80 Abs. 2 BRÄndG. und die auf Grund der Ermächtigung

in § 80 Abs. 2 daselbst ergangene Sächsische Verordnung vom 30. August 1933. Es bemerkt dazu, nach Ziffer 9 dieser Verordnung gelte die reichsgesetzliche Regelung auch für die Gemeindebeamten, und faßt deren Inhalt dahin zusammen, daß das Ruhegehalt einem Ruhestandsbeamten, der aus einer neuen Stellung im öffentlichen Dienst Einkommen beziehe, nur insoweit gewährt werde, als das neue Einkommen hinter dem für denselben Zeitraum bemessenen Dienst-einkommen zurückbleibe, aus dem das Ruhegehalt berechnet werde. Das Berufungsgericht würdigt die Zusammenhänge dahin, daß die im Abkommen vom 31. Juli 1932 vereinbarte Rente ein solches Ruhegehalt darstelle, und kommt durch den Vergleich des derzeitigen Dienst-einkommens des Klägers mit dem von ihm vor seiner Ver-
setzung in den Ruhestand bezogenen zu dem Ergebnis, daß die Be-
klagte die Rente an den Kläger bis auf die ihm zuerkannten gering-
fügigen Beträge nicht mehr zu entrichten habe.

Mit Unrecht bekämpft die Revision diese Ausführungen dadurch, daß sie geltend macht, es handele sich bei der „Rente“ nicht um einen Ruhegehaltsanspruch, sondern um einen solchen aus einem Vertrage, der dem bürgerlichen Recht angehöre . . . (Es wird ausgeführt, daß die aus dem Vertrage vom 31. Juli 1932 hervorgehenden Ver-
pflichtungen des [früheren] Dienstherrn ihre öffentlich-rechtliche
Eigenschaft nicht verloren haben, und dann weiter dargelegt:)

Kann die Revision mit alledem keinen Erfolg haben, so ergibt sich freilich die Unhaltbarkeit des Ergebnisses, zu dem das Berufungs-
gericht in dem zur Erörterung stehenden Streitpunkt gelangt ist,
ebenfalls aus dem verfahrenrechtlichen Gesichtspunkte, daß die
Entscheidung im Nachverfahren an das Urteil vom 20. Oktober 1936
gebunden ist. Das, worum es sich handelt, ist die Frage, ob der für
den Kläger durch das Abkommen vom 31. Juli 1932 begründete
Anspruch durch die genannten beamtenrechtlichen Bestimmungen in
seinem Bestande beeinträchtigt worden ist. Um das zu entscheiden,
reichte dasjenige, was der Kläger über die Entstehung des Anspruchs
in der Klageschrift vorgetragen hatte, vollkommen aus, wenn es für
die Beurteilung jener beamtenrechtlichen Bestimmungen unterstellt
wurde. Die Einwirkung dieser Vorschriften ferner beruhte, wenn
sie gegeben war, allein auf der Erfüllung der Merkmale des Gesetzes;
sie erforderte, im Gegensatz zu den Ungleichungsmaßnahmen der
§§ 40 flg. BVerfG., weder, daß amtliche Stellen außerhalb des

Rechtsstreits tätig wurden, noch daß in diesem die Beklagte ihre Rechtsverteidigung darauf gründete. Es handelte sich also um keinen rechtlichen Gesichtspunkt, den der Richter des Vorbehaltsurteils nur auf eine entsprechende Einwendung oder Einrede der Beklagten als rechtsändernde Tatsache oder als Gegenrecht hatte berücksichtigen dürfen, sondern um das durch den Richter von Amts wegen anzuwendende allgemeine Recht. Wenn der Richter sich durch dessen Beschaffenheit nicht daran gehindert sah, dem Kläger den geltend gemachten Anspruch zuzusprechen, so entschied er damit, daß dieser in seinem Bestande durch jene Vorschriften nicht verändert worden war. Unerheblich ist dabei, ob der Richter, als er das Vorbehaltsurteil erließ, die letzteren bewußt in den Kreis seiner Betrachtung gezogen hat, ja ob er den Anspruch überhaupt in seiner dargelegten Natur als einen öffentlich-rechtlichen, aus dem früheren Beamtenverhältnis des Klägers fließenden erkannt hat. Entscheidend ist vielmehr, daß der Richter, wenn er das anzuwendende Recht in seiner Vollständigkeit über sah, zu der in dem Vorbehaltsurteil getroffenen Entscheidung nur gelangen konnte, wenn er die Anwendbarkeit der erörterten beamtenrechtlichen Bestimmungen aus irgendeinem Grunde verneinte, sei es, daß er den Anspruch des Klägers als einen solchen des bürgerlichen Rechts ansah, sei es, daß er, obwohl er ihn als beamtenrechtlichen erkannte, jene Vorschriften so auslegte, daß ihre Anwendung im gegebenen Falle trotzdem zu unterbleiben hatte. Da es sich hiernach um nichts weiter handelt, als um die Anwendung des zur Zeit des Erlasses des Vorbehaltsurteils geltenden Rechts, ist auch der Umstand bedeutungslos, daß die Beklagte damals die Einwirkung der auf Grund des Beamtenrechts-Änderungsgesetzes ergangenen Bestimmungen nicht geltend gemacht hatte. Wenn sie erst nach Einlegung der Berufung gegen das Urteil im Nachverfahren mit dieser Verteidigung hervorgetreten ist, so stellte das also nur den Hinweis auf einen rechtlichen Gesichtspunkt dar, den der Richter vor jeder Entscheidung ohnehin hätte beachten müssen, nicht aber die Geltendmachung einer neuen Tatsache, deren Vorbringen freilich beachtlich gewesen wäre, auch wenn es erst im Nachverfahren erfolgte. Da es sich nach alledem um einen rechtlichen Gesichtspunkt handelt, dessen Befcheidung der Richter nicht dem Nachverfahren überlassen konnte, ist über ihn unter allen Umständen durch das Urteil vom 20. Oktober 1936 endgültig befunden worden.

Diese Erwägungen mußten die mit dem Nachverfahren befaßten Gerichte daran hindern, in diesem noch in eine Prüfung der Frage einzutreten, ob der Anspruch durch die genannten beamtentechnischen Vorschriften eine Veränderung erfahren habe. Das war durch das Vorbehaltsurteil endgültig verneint worden. Das Berufungsgericht war daher nicht in der Lage, mit der von ihm gegebenen Begründung die Abweisung der Klage zu rechtfertigen. Die Revision muß somit Erfolg haben, wenn sich nicht, was im folgenden zu prüfen ist, unter einem anderen rechtlichen Gesichtspunkte ergibt, daß der erhobene Anspruch entweder nicht entstanden oder vor dem Zeitraum, für den er geltend gemacht wird, fortgefallen ist. Durchweg betreffen diese weiteren Erörterungen Einwendungen der Beklagten, die, im Gegensatz zu ihrem zuvor behandelten Vorbringen, als ungenügend begründet oder nicht voll bewiesen durch das Vorbehaltsurteil nicht endgültig erledigt werden konnten, sondern dem Nachverfahren überlassen werden mußten.

(Es folgen Ausführungen über die Auslegung der Urkunde vom 31. Juli 1932, ferner darüber, daß der Abschluß des Vertrages keinen Verstoß gegen die guten Sitten enthalte [§ 138 Abs. 1 BGB.], sowie daß die Geltendmachung des Anspruchs auch nicht den Vorschriften des § 826 und des § 242 BGB. zuwiderlaufe.)